

Kurztitel

Hitzeschutzverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 325/2025

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.01.2026

Abkürzung

Hitze-V

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Beachte

zum Bezugszeitraum vgl. § 9 Abs. 3 und 4

Text**Arbeiten in Arbeitsmitteln im Freien**

§ 6. (1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Krankabinen ausreichend gekühlt werden können (Kühlgerät).

(2) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dürfen in Tagbauen und auf Baustellen nur selbstfahrende Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, deren Fahrzeugkabinen mit einer Klimatisierung ausgestattet sind. Dies gilt auch für auswärtige Arbeitsstellen mit ähnlichen Bedingungen.

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2026

Gesetzesnummer

20013073

Dokumentnummer

NOR40274785